

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 30. Dezember 2023 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c151xxx> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 9. November 2023 beschlossen worden:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 200 – Jägerstraße / Festenbergstraße –

Gebiet zwischen der Jägerstraße, der Festenbergstraße, den S-Bahn-Gleisen und etwa der Cruthovener Straße

Bezirksregierung Düsseldorf
Düsseldorf, 7. Dezember 2023
35.02.01.01-D-200-1985

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 9. November 2023 beschlossene 200. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gezeichnet
Stefanie Linck

Bekanntmachungsanordnung

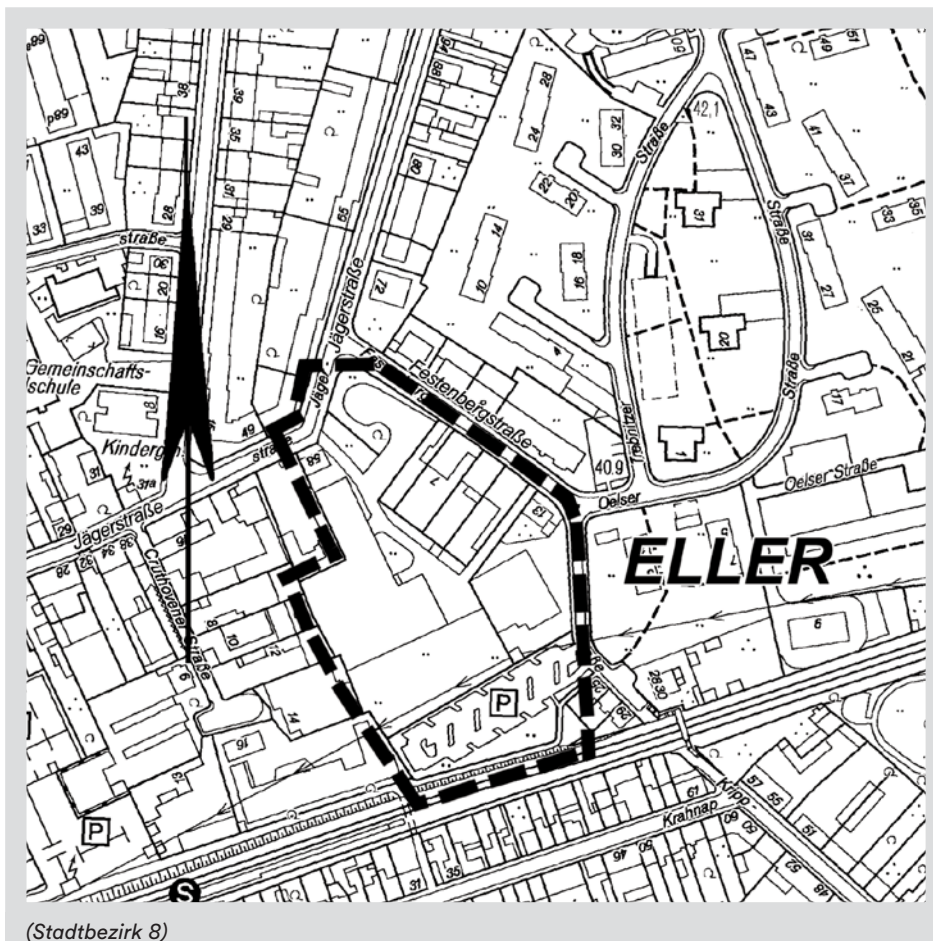
Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 7. Dezember 2023 wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 vom 06.07. 2023), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, zur Einsicht aus.

Ferner kann der Plan künftig auch unter der Internetadresse <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> oder über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.



Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes nach Ablauf von 6 Monaten seit

seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Absatz 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 14. Dezember 2023
61/12-FNP 200

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister